

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2019 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 8: Rentenversicherungsbeiträge für nicht
erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 12. März 2020 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/7108 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Informationsaustausch zwischen den betroffenen Arbeitseinheiten des Landesamts für Besoldung und Versorgung verbessert wird;*
- 2. beim Landesamt für Besoldung und Versorgung einen Leitfaden für das Abführen von Rentenversicherungsbeiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung zu erstellen und die Datenpflege zu vereinheitlichen;*
- 3. die datenschutzrechtliche Grundlage zu schaffen, damit die Beihilfestellen Pflegekassen und private Versicherungsunternehmen über widersprüchliche Angaben und eindeutige Fehler informieren können;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. November 2020 zu berichten.*

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 27. November 2020, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Der Sonderbereich, welcher mit den Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen betraut ist, wurde inzwischen im Referat 25 und damit in der für die Beihilfe zuständigen Abteilung 2 des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) angesiedelt. Dies soll insbesondere den Informationsaustausch zwischen den thematisch betroffenen Arbeitseinheiten des LBV sicherstellen und Unstimmigkeiten in der Fallbearbeitung vorbeugen.

Dieser Sonderbereich besteht aus insgesamt 2 Personen (1,0 VZÄ), welche sich ausschließlich mit der Thematik „Rentenversicherungsbeiträge für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen“ beschäftigen. Die Einrichtung des vorbenannten Sonderbereichs wurde über verschiedene Protokolle, der Aufnahme im Geschäftsverteilungsplan sowie über Mails direkt an die Mitarbeiter/-innen innerhalb der Abteilung 2 bekannt gegeben. Daneben wurden die außerhalb des Sonderbereichs tätigen Beihilfesachbearbeiter/-innen in den regelmäßig stattfindenden Referatsbesprechungen dahingehend sensibilisiert, eventuelle für den Sonderbereich relevante Pflegedaten stets dorthin weiterzuleiten.

Neben dieser Sensibilisierung wurde zusätzlich noch eine EDV-technische Unterstützung geschaffen. Mit dieser zusätzlichen Unterstützung werden die Sachbearbeiter/-innen der RV-Pflegefälle, unabhängig von der manuellen Weiterleitung durch die Beihilfesachbearbeiter/-innen, über einen vorhandenen Todesfall informiert, sofern eine RV-Beitragspflicht gegeben ist. Dies geschieht dergestalt, dass bei Eingabe eines Sterbefalls durch die Abteilung 3 eine automatisch generierte Information im Dokumenten-Management-System Prodea erfolgt und zwar sowohl unter der Personalnummer des Beihilfeberechtigten als auch unter der Personalnummer des hiermit verknüpften Rentenzahlfalls.

Anhand dieser Mitteilung ist ein rechtzeitiger bzw. kurzfristiger Stopp der RV-Beiträge möglich.

Ein wesentlicher Punkt für die Übernahme der RV-Pflegefälle von der Abteilung 3 in die Abteilung 2 waren datenschutzrechtliche Aspekte und deren Einhaltung. Dies ist nunmehr gewährleistet, nachdem die Bearbeitung „aus einer Hand in einer Abteilung“ erfolgt und so eine Einwilligung der betroffenen Person nicht mehr notwendig ist. Der Sonderbereich für die RV-Pflegefälle wurde in jenem Referat eingegliedert, in welchem der Schwerpunkt „Pflege“ bearbeitet wird. Eine Übermittlung von etwaigen Personalakten an eine andere Behörde oder Stelle, wie in § 85 Absatz 2 Landesbeamtengesetz (LBG) ausgeführt, erfolgt damit nicht. Die personenbezogenen Daten der pflegebedürftigen Person werden zur Feststellung der Beitragspflicht benötigt. Für diese ist es relevant, ob die pflegebedürftige Person verstorben oder zwischenzeitlich in vollstationärer Pflege untergebracht ist.

Zu Ziffer 2:

Für eine einheitliche und zügige Bearbeitung der Fälle wurde ein Leitfaden entwickelt, der aufgrund gesammelter Erfahrungen und ggf. neuer Entwicklungen fortlaufend aktualisiert wird.

Zu Ziffer 3:

Der LBV-Vordruck 341 („Bestätigung über die Ausführung häuslicher Pflege und Antrag auf Pflegegeld nach § 9 b Absatz 2 BVO“) wurde um die datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage ergänzt. Im modifizierten Vordruck stimmt die Pflegeperson einem Informationsaustausch zwischen der Beihilfestelle und den Pflegekassen bzw. den Versicherungsunternehmen zu, sodass widersprüchlichen Angaben nachgegangen und über Fehler informiert werden kann. Der Vordruck ist an mehreren Orten abrufbar (u. a. Internet und Intranet des LBV).

Anstelle der (möglicherweise verweigerten) Zustimmung durch die Pflegeperson böte sich eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung im § 85 Absatz 2 LBG (Verpflichtung der beihilfeberechtigten Person) oder ggf. direkt im Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) an.

Zur Schlussbemerkung des Beitrags Nr. 8 der Denkschrift 2019 des Rechnungshofs:

„Der Rechnungshof begrüßt, dass im LBV nun ein besonderes Augenmerk auf dieses Arbeitsgebiet gelegt wird, sodass die Fälle künftig zeitlich und qualitativ ordnungsgemäß bearbeitet werden sollen.

Das Argument, hinsichtlich der Überleitungsfälle bestehe Bestandsschutz, greift bei der Mehrzahl der 200 Fälle nicht. Dem sollte das Ministerium daher erneut nachgehen.“

Zur Klärung der korrekten Behandlung der Fälle, die vom Rechnungshof unter der Schlussbemerkung benannt sind, wurde die programmtechnische Erstellung einer Liste der Fälle beauftragt, die noch mit Pflegestufe statt Pflegegrad geführt wurden. Die Liste wurde inzwischen abschließend bearbeitet und hat zu dem Ergebnis geführt, dass tatsächlich noch 43 Fälle mit Anspruch auf Besitzstand vorhanden sind.